

Informationen zum Fortbildungszertifikat der Ärztekammer M-V

Nachweisführung der Fortbildungspunkte:

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV- Modernisierungsgesetz verpflichtet alle Ärzte zum **Nachweis der fachlichen Fortbildung**.

Diesen Nachweis haben Vertragsärzte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu erbringen (§ 95 d SGB V). Vertragsärzte, die am 30.06.2004 bereits niedergelassen waren mußten ihre Fortbildungspflicht (250 Fortbildungspunkte in 5 Jahren) erstmals bis zum 30.06.2009 nachweisen, bei späterer Niederlassung gilt der Tag der Zulassung als Beginn des Fünf-Jahres-Zeitraumes.

Auch Fachärzte in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern unterliegen entsprechend des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Neufassung der Vereinbarung zur Fortbildung ebenfalls der Fortbildungspflicht (§ 137 SGB V), innerhalb von 5 Jahren 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen, davon mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildungen.

Der Nachweis erfolgt über **das Fortbildungszertifikat** der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Erfaßt wird dafür die Teilnahme bei Präsenzveranstaltungen durch Teilnehmerlisten. Auf diese wird der Barcode aufgeklebt oder die einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) eingetragen. Wenn keines von beiden erfolgt, ist eine Weiterleitung der Punkte auf das individuelle Punktekonto ausgeschlossen.

Bei mediengestützten Fortbildungen, E-Learning- oder Blended-Learning Verfahren wird ebenfalls die EFN angegeben. Bei ausreichender Punktzahl im Elektronischen Informationsverteiler (EIV) ist **kein** Einzelnachweis in Papierform erforderlich.

Die Gutschrift von 10 Punkten Selbststudium pro Fortbildungsjahr erfolgt automatisch (jeweils am 1. Februar des Jahres).

Die nicht im Punktekonto erfaßten Veranstaltungen z.B. aus dem Ausland und sonstige Nachweise von CME- Punkten sind im Original beizufügen und auf dem Antragsformular chronologisch aufzulisten, (s. Formulare). Alle Originale werden unmittelbar nach Bearbeitung zurückgeschickt.

Der Übermittlung an die Kassenärztlichen-Vereinigung muß zugestimmt werden.

Nach Prüfung und Zwischenbescheid wird das Fortbildungszertifikat ausgestellt und dem Antragsteller zugesandt.

Seit Januar 2008 gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern nur noch das **fünfjährige** Fortbildungszertifikat das den Erwerb von mindestens 250 Fortbildungspunkten in 5 Jahren bescheinigt.

Mit dem Datum der Ausstellung beginnt der neue individuelle Zyklus. Auch bei „Punkteüberschuß“ im Fünfjahreszeitraum wird nur **ein** Fortbildungszertifikat ausgestellt.

Die elektronische Übermittlung des Punktekontos bei Kammerwechsel erfolgt automatisch.